

Satzung

des
Tanzsportverein Viersen e.V.

Die Satzung des Tanzsportvereins Viersen e. V., kurz TSV Viersen, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.02.1998 in Viersen.

Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 18.01.2003.

Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 29.01.2005.

Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 21.03.2014.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Zweck.....	3
§ 2	Neutralität.....	3
§ 3	Verwendung der Mittel.....	3
§ 4	Begünstigungsverbot.....	3
§ 5	Vermögensübergabe bei Auflösung.....	3
§ 6	Gerichtsstand, Geschäftsjahr.....	3
§ 7	Mitgliedschaft in Dachverbänden.....	4
§ 8	Mitglieder.....	4
§ 9	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 10	Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.....	5
§ 11	Organe des Vereines.....	5
§ 12	Mitgliederversammlung.....	6
§ 13	Jugendversammlung.....	7
§ 14	Abteilungsversammlung Behinderten- und Rehabilitationssport.....	7
§ 15	Geschäftsführender Vorstand.....	8
§ 16	Vorstand.....	8
§ 17	Wahlturnus des Vorstandes.....	9
§ 18	Beiträge.....	9
§ 19	Erlass von Ordnungen und Richtlinien.....	9
§ 20	Aufwandsendschädigung.....	10
§ 21	Ausschüsse.....	10
§ 22	Kassenprüfer.....	10
§ 23	Auflösung des Vereines.....	10
§ 24	Dopingverbot.....	10
§ 25	Inkrafttreten.....	10

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Tanzsportverein Viersen e. V. mit Sitz in Viersen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er führt den Namenszusatz e. V. und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Viersen eingetragen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Sportlern zum Wettbewerb in allen vom Verein gepflegten Sportarten.

§ 2 Neutralität

Der am 24.02.1998 gegründete Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensübergabe bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landestanzsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Tanzsports, zu verwenden hat.

§ 6 Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Viersen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft in Dachverbänden

Der Verein ist Mitglied des

- a) Landestanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e. V., Fachverband im Landessportbund
- b) Deutschen Tanzsportverbandes e. V., Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund
- c) Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 8 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Sport treibende Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
2. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 9 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Die Anträge müssen die Anschrift sowie Datum und Ort der Geburt und sollen die weiteren Kontaktdaten des Antragstellers und seiner gesetzlichen Vertreter enthalten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Person in Textform mitzuteilen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch der abgelehnten Person auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein oder Beendigungserklärung wegen Beitragsrückstands.
4. Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erklärt werden. Während des Laufs der

Kündigungsfrist hat das Mitglied die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

5. Bei Eintritt in den Verein kann eine befristete Mitgliedschaft auf drei Monate vereinbart werden. Danach kann diese befristete Mitgliedschaft in eine unbefristete umgewandelt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Mitgliedschaft für beendet erklären, wenn das Mitglied mit mindestens 3 Monatsbeiträgen in Verzug ist und auch nach Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§ 10 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben Zugang zu Versammlungen des Vereins, seinen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen und genießen die sportliche Förderung durch den Verein, soweit tatsächlich und rechtlich möglich.
2. Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf sportliche Förderung des Vereins.
3. Die Mitglieder haben diese Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins zu achten, untereinander sportliche Fairness zu üben und Weisungen des Vorstandes und der Trainer zu beachten, die der Aufrechterhaltung der Ordnung bei den vom Verein organisierten Aktivitäten dienen.
4. Die Mitglieder haben Beiträge, Gebühren, Umlagen und rechtskräftige Vereinsstrafen zu zahlen. Sie sollen ehrenamtlich dem Verein bei der Verwirklichung seines Satzungszwecks helfen.
5. Die Mitglieder haben alle Änderungen ihrer Adress- und Kontaktdaten und bei Teilnahme am Lastschriftverfahren/Bankeinzug auch ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 11 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand

- d) die Jugendversammlung
- e) die Abteilungsversammlung Behinderten- und Rehabilitationssport

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres zusammen und soll bis spätestens zum 31. März vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung von Ort, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung auf der Homepage des Vereins. Die Veröffentlichung dauert mindestens bis zur Mitgliederversammlung fort. Die Mitglieder sollen durch weitere Bekanntmachungen auf die Versammlung hingewiesen werden. Anträge der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand in Textform mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzustellen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, über Ordnungen, Richtlinien für Vereinsstrafen, Umlagen, Änderungen der Mitgliedsbeiträge und Gebühren zu beschließen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer vorzunehmen, ausgenommen den Jugendwart und den Abteilungsleiter Behinderten- und Rehabilitationssport.
6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Diese erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.
7. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

8. Gewählt werden kann nur, wer unbeschränkt geschäftsfähig und auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
9. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Jugendversammlung

1. In der Jugendversammlung sind die Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist grundsätzlich eine Jugendversammlung einzuberufen, sofern der Verein jugendliche Mitglieder hat. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der jugendlichen Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung, einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendwart und Jugendsprecher werden entsprechend § 12, Ziffer 8 jeweils auf zwei Jahre gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 12, Ziffer 7.

§ 14 Abteilungsversammlung Behinderten- und Rehabilitationssport

1. In der Abteilungsversammlung Behinderten- und Rehabilitationssport sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins stimmberechtigt, die in der Abteilung Behinderten- und Rehabilitationssport trainieren. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist grundsätzlich eine Abteilungsversammlung Behinderten- und Rehabilitationssport einzuberufen, sofern die Abteilung über Mitglieder verfügt. Sie ist vom Abteilungsleiter entsprechend den

Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

3. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung Behinderten- und Rehabilitationssport ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder dieser Abteilung entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Abteilungsversammlung Behinderten- und Rehabilitationssport einzuberufen.
4. Die Abteilungsversammlung Behinderten- und Rehabilitationssport, die vom Abteilungsleiter geleitet wird, wählt den Abteilungsleiter und bis zu 3 Stellvertreter entsprechend § 12, Ziffer 8. Der Abteilungsleiter führt die Geschäfte der Abteilung. Bei Verhinderung wird er vertreten von seinem 1. Stellvertreter, dieser vom 2. Stellvertreter und dieser vom 3. Stellvertreter.
5. Die Abteilungsversammlung Behinderten- und Rehabilitationssport fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 12, Ziffer 7.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein nach innen und nach Außen. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehält. Er fasst seine Beschlüsse mit mindestens drei Stimmen.
2. Er überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart und dem Schriftführer. Diese sind grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt. Bei Entscheidungen, die einen Betrag vom mehr als 500,00 € betreffen, sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Pressewart, dem Internetwart, dem Abteilungsleiter Behinderten- und Rehabilitationssport und einem oder mehreren Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, ausgenommen der Jugendwart und der Abteilungsleiter Behinderten- und Rehabilitationssport. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.

2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn seine Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist.
3. Der Vorstand führt die ihm zugewiesenen Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl entsprechend § 12, Ziffer 8, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 12, Ziffer 7; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

§ 17 Wahlturnus des Vorstandes

In Jahren mit gerade Jahreszahl wählt die Mitgliederversammlung:

- b) den 1. Vorsitzenden,
- c) den Schriftführer
- d) den 2. Kassenwart,
- e) den Internetwart
- f) den 1. Beisitzer

In Jahren mit ungerader Jahreszahl wählt die Mitgliederversammlung:

- a) den 2. Vorsitzenden,
- b) den 1. Kassenwart,
- c) den Sportwart,
- d) den Pressewart,
- e) den 2. Beisitzer

§ 18 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Gebühren, Beiträge und Umlagen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in Fällen sozialer Härte den Mitgliedsbeitrag zu reduzieren.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall auf Gebühren verzichten.

§ 19 Erlass von Ordnungen und Richtlinien

Die Mitgliederversammlung beschließt über Ordnungen und Richtlinien des Vereins. Jedes

Vereinsorgan regelt die ihm zugewiesenen Geschäfte und kann hierzu Ordnungen erlassen.

§ 20 Aufwandsentschädigung

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsstelle einrichten und soweit erforderlich, mit bezahlten Kräften besetzen. Die Vertragsgestaltung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass an Vorstands- oder Ausschussmitglieder, soweit sie ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen, angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung einem Vereinsorgan übertragen.

§ 21 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse berufen.

§ 22 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 23 Auflösung des Vereines

Über die Auflösung des Vereines beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 Dopingverbot

Der Verein erkennt die DOSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.